



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Berufshaftpflichtversicherung Rechtsanwälte, Berater, Treuhandler, Revisions- und weitere Dienstleister

Ausgabe 06.2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze 4

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Zeitlicher Geltungsbereich	6
A4	Laufzeit des Vertrags	7
A5	Kündigung des Vertrags	7
A6	Prämien	7
A7	Selbstbehalt	7
A8	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	7
A9	Informationspflichten	8
A10	Erhöhung oder Verminderung der Gefahr	8
A11	Fürstentum Liechtenstein	8
A12	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A13	Erfüllungsort	9
A14	Sanktionen	9
A15	Abtretung von Ersatzansprüchen	9

Teil B Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1	Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht	10
B2	Allgemeine Ausschlüsse	10

Teil C Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	13
C2	Verlust von physischen Dokumenten	13
C3	Verlust von elektronischen Daten	13
C4	Reputationskosten	14
C5	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	14
C6	Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice	14
C7	Betriebliche Nebenrisiken	14
C8	Liegenschaften	14
C9	Bauherrenhaftpflicht	14
C10	Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten	15
C11	Gemietete Telekommunikationsanlagen	15
C12	Aufbewahrte Sachen	15
C13	In Garderoben aufbewahrte Sachen	15
C14	Anvertraute Schlüssel	16
C15	Umweltbeeinträchtigungen	16
C16	Schadenverhütung	16
C17	Be- und Entladen von Fahrzeugen	17
C18	Enthaftungsabreden	17

Teil D Schadenfall

D1	Leistungen	18
D2	Selbstbehalt	19
D3	Schadenmeldung und Informationspflichten	19
D4	Schadenbehandlung	19
D5	Vertragstreue	20
D6	Rückgriff auf die versicherte Person	20
D7	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	20

Teil E Definitionen

E1	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	21
E2	Denial-of-Service (DoS)	21
E3	Dritte	21
E4	Elektronische Daten	21
E5	Geldwerte	21
E6	Hackerangriffe	21
E7	IT-System	21
E8	Personenschäden	21
E9	Sachschäden	21
E10	Schadenverhütungskosten	21
E11	Schadprogramme	21
E12	Serienschaden	22
E13	Umweltbeeinträchtigung	22
E14	USA/Kanada	22
E15	Vermögensschäden	22
E16	Versicherte Personen	22
E17	Versicherungsjahr	22

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Was ist versichert?

Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen versicherte Personen erhoben werden (B1.1 AVB).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem

- Anlagerisiko: Gefahren aus Eigentum und Besitz (z. B. Miete, Pacht) von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen,
- Betriebs- und Berufsrisiko: Gefahren aus Tätigkeiten oder Unterlassungen von versicherten Personen und durch betriebliche Vorgänge in- und ausserhalb von Betriebsstätten,
- Umweltrisiko: Gefahren für die Umwelt aus Anlage-, Betriebs-, Berufsrisiken.

Der genaue Deckungsumfang ist den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsgesetz.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche

- im Zusammenhang mit Standorten ausserhalb der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (B1.3 AVB),
- von versicherten Personen (Eigenschäden, B2.1 AVB),
- Dienstleistungen technischer Art (B2.5 AVB),
- aufgrund einer vertraglich übernommenen Haftung, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgeht (B2.6 AVB),
- aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen mit Strafcharakter (B2.6 AVB),
- aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften (B2.8 AVB),
- aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung oder weil Geldwerte oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen (B2.9 AVB),
- aus Schäden, deren Eintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste oder die in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, Arbeit zu beschleunigen oder Vermögenseinbusen und Ertragsfälle zu vermeiden (B2.10 AVB),
- aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsabgaben (B2.15 AVB),
- die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder von Kanada beurteilt werden sowie in den USA oder Kanada anfallende Kosten (B2.16 AVB),
- im Zusammenhang mit Honoraren von versicherten Personen (B2.17 AVB).

Der genaue Deckungsumfang und die Ausschlüsse sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA zahlt den Betrag, den die *versicherte Person* der geschädigten Person im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Entschädigung leisten muss (D1.1 AVB). In versicherten Schadenfällen übernimmt die AXA ausserdem die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Ansprüche (Rechtsschutz gemäss D1.2 AVB).

Die Leistungen sind durch die im Antrag oder in der Police vereinbarte Versicherungssumme oder Sublimate begrenzt – als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie ist im Antrag und in der Police festgehalten. Sie ist am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer müssen unter anderem,

- der AXA jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache so schnell wie möglich schriftlich melden (A10.1 AVB),
- einen Entzug der Zulassung zur Berufsausübung oder des Berufspatents so schnell wie möglich der AXA melden (A10.1.4 AVB),
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten (A8.2 AVB),
- den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen könnten, so schnell wie möglich melden (D3 AVB),
- direkte Verhandlungen mit der oder dem Geschädigten unterlassen. Ausserdem darf die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer keine Forderungen anerkennen und/oder Vergleiche abschliessen (D5 AVB).

Weitere Pflichten und Obliegenheiten sind den Vertragsbedingungen bzw. der Offerte/Police zu entnehmen.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein Ereignis ein, dessen Folgen voraussichtlich die Versicherung betrifft, muss die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich informieren. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn gegen eine versicherte Person wegen eines Ereignisses polizeiliche Ermittlungen eingeleitet wird (D3 AVB).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag ablehnen. Die Versicherung gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Wird der Versicherungsvertrag nicht auf Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus Schäden, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine versicherte Person erhoben werden (A3 AVB).

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit der AXA innerhalb von 14 Tagen nach seiner Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Widerruf der AXA spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurück-erstattet werden müssen.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden des Antrags ist die oder der Antragstellende zwei Wochen an den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden.

Verletzt die AXA die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, hat die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ab Zustel-lung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert und werden in den AVB *kursiv* dargestellt.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendba-ren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und allfällige Besondere Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang.

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Für Schäden im Zusammenhang mit den USA oder Kanada gelten die Ausschlüsse gemäss B2.16.

A3 Zeitlicher Geltungsbereich

A3.1 Wirksamkeit der Police

Versichert sind Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit der Police gilt

- die Vertragsdauer der vorliegenden Police,
- die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A3.2 Zeitpunkt der Anspruchserhebung

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem eine *versicherte Person* erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen eine *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird,
- die erstmalige Kenntnisnahme einer *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen eine *versicherte Person* eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A3.3 Schadenverhütungskosten

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, in dem eine *versicherte Person* erstmals feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A3.4 Serienschaden

Sämtliche Ansprüche aus einem *Serienschaden* gelten ab der ersten Anspruchserhebung (A3.2) als erhoben. Wird der erste Anspruch eines *Serienschadens* vor Vertragsbeginn erhoben, sind keine Ansprüche aus Schäden dieser Serie versichert.

A3.5 Leistungen und Begrenzung

Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (z. B. Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A3.2 gültig waren.

A3.6 Erweiterung von Leistungen oder des Versicherungsumfangs

Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die *versicherte Person* vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.7 Vorriskoversicherung

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder *Serienschäden* durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn die *versicherte Person* vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A3.8 Nachrisikoversicherung

A3.8.1 Während der Vertragsdauer

Tritt eine *versicherte Person* während der Vertragsdauer aus dem Kreis der *versicherten Personen* aus oder wird ein versicherter Betrieb und/oder Betriebsteil ausgeschlossen respektive eine versicherte Tätigkeit oder ein versichertes Drittmandat aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe der Tätigkeit respektive des Drittmandats als Datum der Anspruchserhebung.

A3.8.2 Bei Erlöschen der Versicherung

Bei Erlöschen der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die erst nach Erlöschen der Versicherung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen der Versicherung verursacht worden sind. Wurde der Vertrag infolge Prämienverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem *Serienschaden* gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

A3.8.3 Gesetzliche Bestimmungen

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A3.8.1 oder A 3.8.2 hinausgehen, gehen diesen vor.

A3.8.4 Andere Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise unter einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt, besteht keine Nachrisikoversicherung.

A4 Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Mit Aushändigung der Police erlischt ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz.

Die AXA kann den Antrag ablehnen. Ein allfällig bestehender provisorischer Versicherungsschutz erlischt drei Tage nach Eintreffen der Mitteilung bei der Person, die den Antrag stellt. Diese Person schuldet in diesem Fall die Prämie anteilmässig für die Versicherungsdauer. Wird über die Versicherungsnehmerin oder den Versicherungsnehmer der Konkurs eröffnet, so bleibt der Vertrag bestehen und die Konkursverwaltung ist zu dessen Erfüllung verpflichtet.

A5 Kündigung des Vertrags

A5.1 Ordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien können den Vertrag auf Ende jedes *Versicherungsjahrs* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A5.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall, bei dem die AXA Leistungen erbringt, kann die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Vertrag spätestens 14 Tage nachdem sie oder er von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten hat kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der AXA.

Die AXA verzichtet auf ein Kündigungsrecht im Schadenfall.

A5.3 Kündigung bei Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.5, A10.1.6 und A10.2.

A6 Prämien

A6.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

Die in der Police aufgeführte Prämie wird am ersten Tag jedes *Versicherungsjahrs* fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt. Bei Ratenzahlung gelten die im *Versicherungsjahr* fälligen Raten als gestundet. Die AXA kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.

A6.2 Prämienberechnung

Die Art der Prämienberechnung ist in der Police aufgeführt.

A7 Selbstbehalt

Massgebend ist D2.

A8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

A8.1 Beseitigung eines gefährlichen Zustands

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen einen gefährlichen Zustand auf eigene Kosten beseitigen, wenn dieser zu einem *Personen-* oder *Sachschaden* führen könnte. Die AXA kann die Beseitigung eines gefährlichen Zustands innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.

A8.2 Datensicherungen und Schutzsysteme

Für die Deckungserweiterungen gemäss C1 (Cyber-Haftpflicht) und C3 (Verlust von *elektronischen Daten*) gelten zudem folgende Obliegenheiten:

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher *elektronischer Daten* (Back-up) zu erstellen. In Abweichung von E4 fallen Betriebssysteme oder Programme, sofern es sich nicht um eigens hergestellte Programme handelt, nicht unter die Definition *elektronische Daten*, womit die Obliegenheit für ein regelmässiges Back-up entfällt.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.
- Die Obliegenheit eines Back-ups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden Cloud-Computing-Systems, welches nicht durch eine versicherte Person betrieben wird, sofern der Anbieter des Cloud-Computing-Systems die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Dies muss den vorgenannten Anforderungen genügen.
- Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Betriebe müssen ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- Bei Bekanntwerden von kritischen Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploit) sind Security Patches für Software und Betriebssysteme innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einzuspielen.
- Die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten sind zeitnah nach Erscheinungsdatum durchzuführen.

A8.3 Verletzung von Obliegenheiten und Meldepflichten

Verletzen die *versicherten Personen* eine durch sie zu erfüllende Obliegenheit (z. B. A8.1, A8.2, C1.3, C13.3, C14.2, C15.3, D4.2, D5) oder Melde- und Informationspflicht (z. B. A10.1.4, D1.7, D3 Abs. 1), so entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch insoweit nicht, als die *versicherte Person* nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und den Umfang der von der AXA geschuldeten Leistungen gehabt hat oder die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

A8.4 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend sind D3, D4.2, D4.3 und D5.

A9 Informationspflichten

A9.1 Kommunikation mit der AXA

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer muss alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA richten.

A9.2 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

Massgebend sind A10.1.4 und A10.2.

A9.3 Schadenfall

Massgebend ist D3.

A10 Erhöhung oder Verminderung der Gefahr

A10.1 Erhöhung der Gefahr

A10.1.1 Neu hinzukommende Personen

Kommen nach Vertragsabschluss zusätzliche Personen gemäss E16.2 bis E16.4 und E16.6 neu hinzu, sind diese ab Eintritt ebenfalls für ihre Tätigkeiten für den versicherten Betrieb versichert (Vorsorgeversicherung).

A10.1.2 Neu hinzukommende Betriebe

Gründet oder übernimmt eine *versicherte Person* einen Betrieb mit einer Beteiligung über 50 %, gilt dieser Betrieb ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme ebenfalls als *versicherte Person*, sofern der Standort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt und die versicherte Tätigkeit ausgeübt wird (Vorsorgeversicherung).

A10.1.3 Änderung erheblicher Tatsachen

Ändert sich eine Tatsache, die für die Beurteilung der Gefahr erheblich ist und deren Umfang die Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner bei der Beantwortung der Antragsfragen festgestellt haben, erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Vertragsbedingungen auch darauf (Vorsorgeversicherung). **Kein Versicherungsschutz** besteht für neue Risiken infolge neuer, gemäss aktueller Police nicht versicherter Tätigkeiten.

A10.1.4 Meldepflichten

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der AXA spätestens bis zum Ende des *Versicherungsjahrs* schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), die Gefahrerhöhung anzuzeigen unter Einbezug folgender Angaben:

- Anzahl Vollzeitstellen der neu hinzugekommenen Personen gemäss E16.2, E16.3 und E16.6,
 - Name, Domizil, Rechtsform, Betriebszweck, Höhe der Beteiligung, Anzahl Vollzeitstellen gemäss E16.2, E16.3 und E16.6 der neu hinzukommenden Betriebe,
 - Änderung der für die Gefahr erheblichen Tatsachen.
- Wird der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer die Zulassung zur Berufsausübung oder das Berufspatent entzogen, muss die AXA so schnell wie möglich darüber schriftlich informiert werden.

A10.1.5 Rechte der AXA

Die AXA behält sich vor, für den hinzukommenden Betrieb oder die geänderte Gefahr

- rückwirkend die Prämie und Bedingungen neu festzulegen,
- die Übernahme abzulehnen,
- den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

Die AXA kann für neu hinzukommende Personen die Prämie gemäss Tarif rückwirkend ab dem Eintrittsdatum erheben. Lehnt die AXA die Übernahme des neuen Betriebs oder der geänderten Gefahr ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgeversicherung bzw. der Vertrag 30 Tage, nachdem die schriftliche Ablehnung bzw. Kündigung bei der Versicherungsnehmerin oder beim Versicherungsnehmer eingetroffen ist.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.1.6 Kündigungsrecht der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen kündigen, wenn über die neue Prämie oder die neuen Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Die AXA hat Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgeversicherung bzw. des Vertrags.

A10.1.7 Summendifferenzdeckung

Besteht für das neu hinzukommende Risiko eine Haftpflichtversicherung, die für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig ist, entschädigt die AXA in Abweichung von D1.6 nur jenen Teil, der über die Versicherungssumme bzw. Sublimate der anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung).

A10.2 Verminderung der Gefahr

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail), zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Verlangt die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer eine Prämienreduktion, reduziert die AXA die Prämie entsprechend ab dem Zeitpunkt, an dem die Mitteilung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers bei ihr eingetroffen ist.

Ist die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer mit der Prämienreduktion nicht einverstanden, so kann dieser den Vertrag innert 30 Tagen seit Zugang der Mitteilung der neuen Prämie mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen.

A11 Fürstentum Liechtenstein

Hat die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Betrieb ihren bzw. seinen Wohnsitz oder ihren bzw. seinen Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

A12.1 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

A12.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, einschliesslich Klagen von *versicherten Personen* oder *Dritten* auf Leistungen für Haftungsansprüche, sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig, bei Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte.

A13 Erfüllungsort

Entschädigungen an *versicherte Personen* oder *Dritte* aus diesem Vertrag sind ausschliesslich am Sitz der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder am Sitz der AXA zu leisten.

A14 Sanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

A15 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die einer *versicherten Person* gegenüber *Dritten* zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Die *versicherte Person* haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA *Dritte* von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

Teil B

Versicherungsumfang – Allgemeine Bestimmungen

B1 Versichertes Risiko und versicherte Haftpflicht

B1.1 Versicherte Haftpflicht

Die AXA bietet für das in der Police genannte versicherte Risiko Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Personen-, Sach- und Vermögensschäden* gegen *versicherte Personen* (oder im Rahmen eines direkten Forderungsrechts gegen die AXA als deren Haftpflichtversicherer) erhoben werden.

B1.2 Beizug von Dritten

Versichert sind gegen *versicherte Personen* erhobene Ansprüche aus Schäden, die von Unternehmen und selbständigen Berufsleuten (wie Subunternehmern) verursacht werden, welche die *versicherten Personen* als Hilfspersonen beigezogen haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

B1.3 Versicherte Standorte

Versichert sind alle Standorte (Betriebsstätten, Zweigniederlassungen, Lager etc.) der versicherten Betriebe in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Kein Versicherungsschutz besteht für Standorte der versicherten Betriebe ausserhalb dieser beiden Länder.

B1.4 Ausgeliehenes oder vermietetes Personal

Leiht oder vermietet die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder ein mitversicherter Betrieb einem *Dritten* Arbeitskräfte (Arbeits- oder Dienstmiete) und verursachen diese Personen bei ihrer Tätigkeit für diesen *Dritten* Schäden, sind Ansprüche aus Schäden versichert, welche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb erhoben werden.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht dieses *Dritten* als Geschäftsherr für Schäden, welche die ausgeliehenen oder vermieteten Arbeitskräfte verursachen.

B1.5 Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Datenschutzbestimmungen

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aufgrund

- widerrechtlicher Nutzung vertraulicher Informationen und Marken,
- der Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent- und sonstigen gewerblichen Schutzrechten sowie von Persönlichkeitsrechten oder Datenschutzbestimmungen durch *versicherte Personen*.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit unlauterem Wettbewerb.

B1.6 Konsortien und Verbunde

Versichert sind Ansprüche aus Schäden aus eigener Tätigkeit einer *versicherten Person* im Rahmen von Konsortien und Verbunden. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen versichert ist die Haftpflicht aus der Zugehörigkeit zu Konsortien und Verbunden (Solidarhaftung).

B2 Allgemeine Ausschlüsse

B2.1 Eigenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden der *versicherten Personen*. Davon ausgenommen sind *Personen-* und *Sachschäden* von Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen gemäss E16.3 aufgrund schweizerischer Haftungsnormen,
- Schäden, welche die Person der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers betreffen, z. B. ein Versorgerschaden,
- Schäden von Personen, die mit der haftpflichtigen *versicherten Person* im gemeinsamen Haushalt leben.

B2.2 Am Betrieb Beteiligte

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb einer *versicherten Person* finanziell beteiligt sind. Ebenfalls nicht versichert sind Ansprüche von Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die stimmrechtsmäßige direkte oder indirekte Beteiligung unter 50 % liegt.

B2.3 Fehlende Befähigung oder Zulassung zur Berufsausübung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine *versicherte Person* bei Tätigkeiten verursacht, die sie ohne die gesetzlich verlangte besondere Befähigung oder Zulassung ausübt.

B2.4 Annahmen oder Mutmassungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden durch Bewertungen, Analysen und Expertisen von Vermögenswerten, die massgeblich auf Annahmen und Mutmassungen beruhen und bei denen keine anerkannte Methode des jeweiligen Berufsstands angewendet wurde.

B2.5 Dienstleistungen technischer Art

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Dienstleistungen technischer Art (wie technische Planung, technische Beratung und deren Umsetzung).

B2.6 Vertragliche Haftung, Konventionalstrafe, Garantiezusage, Strafzahlung

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung. **Kein Versicherungsschutz** besteht auch für Ansprüche aus Konventionalstrafen, Garantiezusagen, Strafzahlungen, Kautionen und Entschädigungen, die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter, wie punitive/exemplary damages.

B2.7 Versicherungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Versicherungen, die nicht abgeschlossen, geändert oder weitergeführt wurden.

<p>B2.8 Spekulative Geschäfte Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus spekulativen und vom Zufall abhängigen Geschäften, die ohne schriftliche Einwilligung der Kunden erfolgen.</p>	<p>B2.15 Abgaben, Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nicht abgeführten direkten und indirekten Abgaben, Steuern (Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer usw.) und Sozialversicherungsbeiträgen (AHV, IV, EO, ALV, BVG usw.). Dieser Ausschluss bezieht sich auf direkte Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Hoheitsträgern oder von an deren Stelle handelnden privatrechtlich organisierten Personen gegen eine <i>versicherte Person</i>. Nicht unter diesen Ausschluss fallen <i>Vermögensschäden</i> aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.</p>
<p>B2.9 Geldwerte und Wertsachen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung. Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche, weil <i>Geldwerte</i> oder Wertsachen zerstört werden oder abhanden kommen. Nicht unter diesen Ausschluss fällt die Haftpflicht der <i>versicherten Personen</i> gegenüber ihren Kunden aus der Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit <i>Geldwerten</i>. Generell ausgeschlossen sind Ansprüche und/oder Verfahren in direktem/indirektem Zusammenhang mit virtuellen Währungen, welche nicht dezentral gespeichert sind und/oder nicht auf der Blockchain-Technologie beruhen (Scheinkryptowährung).</p>	<p>B2.16 USA oder Kanada Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der <i>USA oder Kanada</i> beurteilt werden sowie für in den <i>USA oder Kanada</i> anfallende Kosten (Abwehr-, Strafverteidigungskosten usw.), Vollstreckungstitel (Urteile, Schiedssprüche usw.) und Vergleiche.</p>
<p>B2.10 Hohe Wahrscheinlichkeit und Inkaufnahme Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, <ul style="list-style-type: none"> mit denen eine <i>versicherte Person</i> mit hoher Wahrscheinlichkeit rechnen musste, welche in Kauf genommen wurden, um Kosten zu senken, die Arbeit zu beschleunigen oder um Vermögenseinbussen und Ertragsausfällen zu vermeiden. </p>	<p>B2.17 Honorare, Retrozessionen oder Provisionen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Honoraren von <i>versicherten Personen</i>. Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche im Zusammenhang mit Retrozessionen und Provisionen. Kein Versicherungsschutz besteht zudem insoweit, als durch Versicherungsleistungen eine ohne Schadloshaltung geschuldete Honorarreduktion oder -rückzahlung durch die <i>versicherte Person</i> entfallen würde.</p>
<p>B2.11 Vergehen und Verbrechen Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Vergehen oder Verbrechen, die von einer <i>versicherten Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich begangen wurden.</p>	<p>B2.18 Personen- und Sachschäden aus Vertragserfüllung Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus <i>Personen-</i> und <i>Sachschäden</i> im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen. Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für an deren Stelle tretende Ansprüche aus Ersatzleistungen wegen Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung (Unternehmerrisiko). Kein Versicherungsschutz besteht namentlich für Ansprüche <ul style="list-style-type: none"> aus Schäden und Mängeln, die an den von einer <i>versicherten Person</i> oder in ihrem Auftrag hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstanden sind und deren Ursache in der Herstellung, Lieferung oder Arbeitsleistung liegt, für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Behebung solcher Schäden und Mängel, für Ertragsausfälle und Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden und Mängel. Werden in Konkurrenz mit oder anstelle von vertraglichen Ansprüchen, die nach diesem Absatz von der Versicherung ausgeschlossen sind, ausservertragliche Ansprüche aufgrund desselben Sachverhalts gegen eine <i>versicherte Person</i> erhoben, sind diese ebenfalls nicht versichert.</p>
<p>B2.12 Vorsatz oder Eventualvorsatz Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden, die eine <i>versicherte Person</i> vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat.</p>	<p>B2.19 Obhutsschäden Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Sachen, welche die <i>versicherte Person</i> zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung, Beförderung oder aus anderen Gründen übernommen hat, z. B. in Kommission oder zur Ausstellung, oder die sie gemietet, geleast bzw. gepachtet hat.</p>

B2.20 Produkthaftpflicht, ionisierende Strahlen, Nuklearschäden, Asbest, Gentechnik

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit

- Schäden, die unter die Produkthaftpflicht fallen,
- der Einwirkung elektromagnetischer Felder (EMF) und ionisierender Strahlen,
- Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung und den dazugehörigen Kosten,
- Asbest,
- gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen sowie pathogenen Organismen.

Nicht unter diesen Ausschluss fallen *Vermögensschäden* aus Beratung und Vertretung von in solche Fälle involvierten Parteien.

B2.21 Patente, Lizenzen, Forschungsergebnisse, Software

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Abgabe von Patenten, Lizenzen, Forschungsergebnissen, Formeln, Rezepten, Software, Konstruktions-, Fabrikations- oder Bauplänen an *Dritte*.

B2.22 Halter oder Gebrauch von Motor-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus der Haftpflicht als Halterin oder Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen.

B2.23 Wagnisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit Wagnissen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

B2.24 Kriegerische, terroristische und weitere besondere Ereignisse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen. **Kein Versicherungsschutz** besteht zudem für Ansprüche im Zusammenhang mit Streik, Entführung, Erpressung, Erpressungsgeld- und Lösegeldforderungen.

B2.25 Arbeitsvertrag

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche von versicherten Personen gemäss E16.2 bis E16.4 sowie E16.6 aus Arbeitsvertrag sowie Ansprüche aus abgelehnten Anstellungen.

Teil C

Versicherungsumfang – Besondere Bestimmungen

C1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

C1.1 Versicherungsumfang

Versichert sind im Rahmen der übrigen Vertragsbestimmungen Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis*, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen *Vermögensschäden* gegen eine *versicherte Person* erhoben werden.

Versichert sind Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* durch Unterbrechung einer Dienstleistung, welche die *versicherte Person* zur Verfügung stellt.

Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Funktionalität von Rechenzentren sowie Cloud- und Webdienstleistungen sind nur versichert, wenn der ununterbrochene Ausfall mehr als acht Stunden dauert.

C1.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch eine *versicherte Person*,
- *Personen-* und *Sachschäden*,
- Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch),
- Schäden im Zusammenhang mit dem Online-Banking oder dem Online-Zahlungssystem. Hierunter fallen auch Börsen- und Wertpapiergeschäfte,
- Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen vertraglich genutzte Cloud-Computing Systeme, welche durch ein Cyber-Ereignis betroffen sind,
- Schäden im Zusammenhang mit Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen
 - a) die im Rahmen eines Krieges ausgeführt werden;
 - b) die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die lebenswichtigen Funktionen, die Sicherheit oder die Verteidigung eines souveränen Staates verursachen; oder
 - c) die zu einer Reaktion eines souveränen Staates führen oder die Grundlage einer Reaktion darstellen, die Folgendes umfassen:
 - Anwendung von Gewalt oder
 - eine Cyber-Operation, die eine Wirkung gegen einen anderen souveränen Staat zur Folge hat, die der Anwendung von Gewalt gleichgestellt ist.

Versicherungsdeckung ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit den beschriebenen Ereignissen in lit. a) bis c) hiervor in keinem Zusammenhang steht.

Unter Cyber-Operation versteht man die Nutzung eines Computersystems durch, auf Anweisung oder unter der

Kontrolle eines souveränen Staates, um Informationen oder den Zugriff auf diese Informationen auf einem Computersystem eines anderen souveränen Staates zu verändern, zu blockieren, zu beeinträchtigen, zu manipulieren, zu veröffentlichen oder zu zerstören.

C1.3 Obliegenheiten im Schadenfall

In Ergänzung zu D3 ff. und A8.2 gilt Folgendes:

- C1.3.1 Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen und Schutzsysteme ungenügend sind, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb geeignete Massnahmen auf eigene Kosten umsetzen.
- C1.3.2 Bei Datenschutzverletzungen muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb unverzüglich die Polizei benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen. Ausserdem muss sie zusammen mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

C2 Verlust von physischen Dokumenten

Versichert ist in Abweichung von B2.19 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von physischen Dokumenten *Dritter*, die sich im Besitz der *versicherten Personen* oder einer Person, welcher die *versicherte Person* diese Dokumente anvertraut hatte, befanden. Vorbehalten bleiben B2.9 und B2.13. Versichert sind auch die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung. Übernimmt die *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von Dokumenten selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

C3 Verlust von elektronischen Daten

Versichert ist in Abweichung von B2.19 die Haftpflicht aus der Zerstörung, der Beschädigung oder dem Verlust von *elektronischen Daten Dritter*, ausgenommen Quelltexte («source code»). Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass die zerstörten, beschädigten oder verlorenen *elektronischen Daten* ursprünglich nicht von den *versicherten Personen* oder von ihnen beauftragten *Dritten* eingegeben, programmiert oder verändert worden sind.

Die Versicherung beschränkt sich auf die Kosten und Auslagen für die Wiederherstellung oder -beschaffung der *elektronischen Daten*. Übernimmt eine *versicherte Person* die Wiederbeschaffung von *elektronischen Daten* selbst, zahlt die AXA nur die Selbstkosten.

Für Schadenersatzansprüche aus einem *Cyber-Haftpflicht-Ereignis* gelten die Bestimmungen gemäss C1.

C4 Reputationskosten

Wird das Ansehen oder der gute Ruf einer *versicherten Person* aufgrund eines versicherten Anspruchs in der Öffentlichkeit nachweislich geschädigt, zahlt die AXA die Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs. Als Kosten für die Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs gelten alle notwendigen und angemessenen Auslagen, die durch die Arbeit einer unabhängigen PR-Fachperson nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der AXA entstehen.

C5 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch die *versicherte Person* grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

C6 Haftpflicht auf Geschäftsreisen und im Homeoffice

Versichert ist die Haftpflicht der *versicherten Person* für *Personen-* und *Sachschäden* während Reisen und Aufenthalt zu Geschäftszwecken, sowohl bei beruflichen Tätigkeiten als auch als Privatperson im Alltag. Dies gilt jedoch nur, wenn kein anderer Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ebenfalls versichert sind Ansprüche aus Schäden an von *versicherten Personen* benützten Räumlichkeiten wie Hotelzimmern und Wohnungen. Dies ist eine Abweichung von B2.19.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die in der ganzen Welt eintreten, einschliesslich *USA und Kanada*. B2.16 findet keine Anwendung.

C7 Betriebliche Nebenrisiken

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* aus folgenden betrieblichen Nebenrisiken:

- Teilnahme an Messen und Ausstellungen,
- Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Betriebsveranstaltungen, Sport und Freizeitanlässen,
- Verwendung von Fahrrädern und Motorfahrzeugen von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit gemäss der schweizerischen Verkehrsversicherungsverordnung (z. B. E-Bikes mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h oder Motorhandwagen) durch eine *versicherte Person*. Davon ausgenommen sind Fahrten zur und von der Arbeit. Dies ist eine Abweichung von B2.22,
- Betrieb von Personalrestaurants,
- Aktivitäten von Firmenvereinen.

C8 Liegenschaften

C8.1 Versicherungsumfang

Versichert ist die Haftpflicht für *Personen-* und *Sachschäden*, deren Ursache auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, weitere Werke und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zurückzuführen ist – unabhängig davon, ob diese dem versicherten Betrieb dienen.

C8.2 Miteigentum (inkl. Stockwerkeigentum)

Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Mit- oder Stockwerkeigentum, gilt zusätzlich Folgendes:

C8.2.1 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, deren Ursache auf Grundstücke und Gebäudeteile (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, die der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb zu Sonderrecht zugeschieden sind.

C8.2.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche

- der Eigentümergemeinschaft aus Schäden an gemeinschaftlich genutzten Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der *versicherten Personen* entspricht,
- eines anderen Miteigentümers aus Schäden, deren Ursache auf gemeinschaftlich genutzte Grundstücken und Gebäudeteilen (inkl. zugehöriger Anlagen und Einrichtungen) zurückzuführen ist, für denjenigen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der übrigen Miteigentümer entspricht.

C8.3 Gesamteigentum

C8.3.1 Stehen die Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten gemäss C8.1 im Gesamteigentum, sind auch Ansprüche gegen die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb in ihrer oder seiner Eigenschaft als Gesamteigentümerin bzw. Gesamteigentümer versichert.

C8.3.2 **Kein Versicherungsschutz** besteht für Ansprüche aus Schäden der Gesamteigentümerin bzw. des Gesamteigentümers.

C9 Bauherrenhaftpflicht

Wird ein Bauwerk oder werden Teile davon erstellt, umgebaut, ausgebaut usw., gilt Folgendes:

C9.1 Versicherungsumfang

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen die *versicherte Person* als Bestellerin (Bauherin) oder gegen die Grundstückeigentümerschaft gemäss E16.4 erhoben werden.

C9.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben,

C9.2.1 wenn dessen Gesamtkosten gemäss Voranschlag CHF 1 000 000 übersteigen. Zum gleichen (Gesamt-) Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammengenommen als ein Bauwerk,

C9.2.2 wenn dafür eine Baugrube für mehr als ein Untergeschoss erstellt wird,

C9.2.3 wenn es an einer Hanglage von über 25% Neigung erstellt wird,

C9.2.4 bei dem ein benachbartes Bauwerk unterfangen oder unterfahren wird,

C9.2.5 bei dem an ein Bauwerk eines *Dritten* angebaut wird. Diese Ausschlussbestimmung gilt nicht bei Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung, Erweiterung, Sanierung oder dem Unterhalt von Strassen, Plätzen, Gehwegen, Leitungen und Schächten,

C9.2.6 für das eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird,

C9.2.7 bei dem erschütterungsreiche Arbeiten wie Sprengen oder Rammen ausgeführt werden,

- C9.2.8 für das Spundwände vibriert oder gezogen werden,
C9.2.9 bei dem Bohrungen im Erdreich vorgesehen sind, z. B. für Wärmesonden oder Pfahlfundationen.

Kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Ansprüche,

- C9.2.10 die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen,
C9.2.11 die im Zusammenhang stehen mit dem Versiegen einer Quelle oder der Verminderung ihrer Ergiebigkeit.

C9.3 Anrechnung eingesparter Kosten

Wurden bei der Realisierung des Bauvorhabens Massnahmen unterlassen, die nach den Regeln der Baukunde verlangt gewesen wären (z. B. Zustandsaufnahmen von den Nachbarliegenschaften, Baugrunduntersuchungen, Baugrubensicherung), ist von haftpflichtrechtlich geschuldeten Schäden jener Teil nicht versichert, der den eingesparten Kosten für diese unterlassenen Massnahmen entspricht.

C10 Gemietete, geleaste oder gepachtete Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten

C10.1 Versicherungsumfang

Versichert ist in Abweichung von B2.19 die Haftpflicht für Ansprüche aus

- C10.1.1 Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten,
C10.1.2 Schäden an Gebäudeteilen und Räumlichkeiten wie Eingangshallen, Treppenhäuser und Fahrzeugeinstellplätzen, die gemeinsam mit anderen Mieterinnen und Mietern, Leasingnehmenden, Pächterinnen und Pächtern oder der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer benutzt werden,
C10.1.3 Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Personen- und Warenaufzügen, Rolltreppen, Klima-, Lüftungs- und Sanitäreinrichtungen sowie eingebauten Küchenapparaten, die ausschliesslich den aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten dienen.

C10.2 Schlüsselverlust

Gehen anvertraute Schlüssel zu den in C10.1.1 aufgeführten Gebäuden und Räumlichkeiten verloren, sind auch die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehörigen Schlüsseln versichert (Schlossänderungskosten).
Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C10.3 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus

- C10.3.1 Schäden an Stadien, Konzerthallen sowie Messe- und Ausstellungshallen, die gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
C10.3.2 Schäden an Wohnräumen, die für die Unterbringung von Arbeitnehmenden gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
C10.3.3 Schäden, die allmählich entstehen (z. B. Feuchtigkeit-, Abnützungs-, Tapeten-, Farbschäden und dergleichen),
C10.3.4 Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des Grundstücks, des Gebäudes oder der Räumlichkeiten, die durch eine *versicherte Person* oder auf deren Veranlassung hin willentlich verändert wurden,

- C10.3.5 Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn diese mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden sind. Vorbehalten bleibt C10.1.3.

C10.4 Selbstbehalt

In Ergänzung zu D2.1 wird der Selbstbehalt für alle Ansprüche, die bei der Beendigung des Miet-, Pacht- oder Leasingvertrags erhoben werden (also zum Zeitpunkt der Übergabe der Gebäude und Räumlichkeiten an den Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) nur einmal abgezogen.

C11 Gemietete Telekommunikationsanlagen

C11.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B2.19 Ansprüche aus Schäden an gemieteten oder geleasteten Telekommunikationsanlagen und Voice-Mail-Servern, an unmittelbar zu diesen Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen).

C11.2 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, mobilen und nicht mobilen PCs, Netzwerk- und Grossrechneranlagen, Kabelnetzen, Software und Daten.

C12 Aufbewahrte Sachen

C12.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B2.19 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung oder dem Verlust von Sachen, die eine *versicherte Person* zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat – wenn die Ursache des Schadens in der Aufbewahrung der Sachen liegt.

C12.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- C12.2.1 aus Schäden an Sachen, die ausschliesslich zur Lagerung, Verwahrung, Beförderung, in Kommission oder zur Ausstellung übernommen bzw. gemietet, geleast oder gepachtet wurden,
C12.2.2 aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen,
C12.2.3 aus Schäden an Fahrzeugen aller Art,
C12.2.4 aus Schäden an Tieren.

C13 In Garderoben aufbewahrte Sachen

C13.1 Versicherungsumfang

Versichert sind in Abweichung von B2.19 Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von in ständig beaufsichtigten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Sachen.

C13.2 Ausschluss in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an *Geldwerten*, Dokumenten, Urkunden und Plänen.

C13.3 Obliegenheit

In Ergänzung zu D3 muss die *versicherte Person* bei einem Diebstahlereignis sofort nach dessen Entdeckung die Polizei benachrichtigen und auf Verlangen der AXA Strafanzeige erstatten.

C14 Anvertraute Schlüssel**C14.1 Versicherungsumfang**

Versichert sind in Abweichung von B2.19 Ansprüche *Dritter* für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und dazugehöriger Schlüssel (Schlossänderungskosten). Dies gilt, wenn anvertraute Schlüssel zu Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen verloren gehen, in oder an denen eine *versicherte Person* Arbeiten ausführen muss, oder die eine *versicherte Person* verwaltet. Solche Kosten gelten als *Sachschäden*. Elektronisch gesteuerte Schliesssysteme und dazugehörige Badges sind Schlössern und Schlüsseln gleichgestellt.

C14.2 Obliegenheit

Die *versicherte Person* muss die Auftraggeberin oder den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn Schlüssel oder Badges verloren gehen.

C15 Umweltbeeinträchtigungen**C15.1 Versicherungsumfang**

Versichert sind Ansprüche aus *Personen-* und *Sachschäden* im Zusammenhang mit einer *Umweltbeeinträchtigung* aus folgenden Ursachen:

C15.1.1 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Ereignisses, das zudem sofortige Massnahmen erfordert, z. B. die Meldung an die zuständige Behörde, das Alarmieren der Bevölkerung oder das Einleiten von *Schadenverhütungs-* oder *Schadenminderungs-*massnahmen.

C15.1.2 *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge des Austretens von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen, wie flüssigen Brenn- und Treibstoffen, Säuren, Basen und anderen Chemikalien (nicht aber Abwässer und sonstige betriebliche Abfallprodukte) weil eine mit dem Grundstück fest verbundenen Anlage durchgerostet oder leck geworden ist. Dies gilt jedoch nur, wenn das festgestellte Austreten sofortige Massnahmen gemäss C15.1.1 erfordert. Dieser Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb beweist, dass die betroffene Anlage ordnungs- und vorschriftsgemäss erstellt, gewartet oder stillgelegt wurde.

C15.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

C15.2.1 aus Schäden, wenn nur mehrere, in der Wirkung gleichartige Ereignisse zusammen Massnahmen gemäss C15.1.1 auslösen, die bei einzelnen Ereignissen dieser Art nicht notwendig wären, z. B. wiederholtes tropfenweises Eindringen schädlicher Stoffe in den Boden oder wiederholtes Verschütten von Flüssigkeiten aus mobilen Behältern,

C15.2.2 aus Schäden im Zusammenhang mit der Wiederherstellung geschützter Arten oder Lebensräume,

C15.2.3 aus Schäden an der Luft und an nicht in zivilrechtlichem Eigentum stehenden Gewässern, Böden, Flora oder Fauna,

C15.2.4 im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehenden Altlasten

- auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz einer *versicherten Person* befinden,
- auf Grundstücken *Dritter*, die durch eine *versicherte Person* (mit-)verursacht wurden,

C15.2.5 im Zusammenhang mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen zum Lagern, Aufbereiten, Durchleiten oder Beseitigen von Abfällen, Abwässern oder Recycling-Material. Dieser Ausschluss gilt nicht für betriebseigene Anlagen zum Kompostieren oder kurzfristigen Zwischenlagern von Abfällen sowie für betriebseigene Anlagen zum Klären oder Vorbehandeln von Abwässern.

C15.3 Obliegenheiten

C15.3.1 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die Produktion, das Verarbeiten, Sammeln, Lagern, Reinigen und Beseitigen umweltgefährdender Stoffe unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgt.

C15.3.2 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass die für die vorstehenden Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen fachgerecht gewartet und in Betrieb gehalten werden und alle technischen, gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden.

C15.3.3 Die *versicherte Person* muss dafür sorgen, dass behördliche Verfügungen für Sanierungen und ähnliche Massnahmen umgesetzt werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Fristen.

C16 Schadenverhütung**C16.1 Versicherungsumfang**

Schadenverhütungskosten sind versichert, wenn der Eintritt eines versicherten *Personen-* oder *Sachschadens* infolge eines plötzlichen, unvorhergesehenen Einzelereignisses unmittelbar bevorsteht.

Kein Versicherungsschutz besteht für Massnahmen, die nach erfolgter Gefahrenabwehr ergriffen werden, z. B. die Entsorgung mangelhafter Produkte.

Bei eingetretenen oder unmittelbar drohenden *Umweltbeeinträchtigungen* als Folge eines Ereignisses gemäss C15.1.1 oder C15.1.2 sind auch die zu Lasten der *versicherten Personen* gehenden Kosten versichert, die durch angeordnete Massnahmen der zuständigen Behörden zur Abwehr einer unmittelbaren, dauerhaften Störung des Zustands von fremden Böden oder Gewässern entstehen.

C16.2 Ausschlüsse in Ergänzung zu B2

Kein Versicherungsschutz besteht für

C16.2.1 Schadenverhütungsmassnahmen im Rahmen einer Tätigkeit, die zur richtigen Vertragserfüllung gehört, z. B. Behebung von Mängeln und Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder an geleisteten Arbeiten,

C16.2.2 Kosten, um einen gefährlichen Zustand gemäss A8.1 zu beseitigen,

C16.2.3 Kosten für die Feststellung von Lecken, Funktionsstörungen und Schadenursachen, einschliesslich des dafür erforderlichen Entleerens von Anlagen, Behältern und Leitungen sowie Kosten für Reparaturen und Änderungen an diesen Anlagen, Behältern und Leitungen, z. B. Sanierungskosten,

C16.2.4 Kosten bei Schadenverhütungsmassnahmen wegen Schneefalls oder Eisbildung,

C16.2.5 Kosten für Massnahmen, um *Vermögensschäden* zu verhindern.

C17 Be- und Entladen von Fahrzeugen

Versichert sind Ansprüche aus *Sachschäden*, die an Land- und Wasserfahrzeugen einschliesslich Aufbauten und Aufliegern sowie an Luftfahrzeugen durch das Beladen mit Stückgütern oder durch das Entladen von Stückgütern verursacht werden.

Als Stückgüter gelten Sachen, die einzeln verladen oder entladen werden: Maschinen, Geräte, Bauteile wie Türen, Fenster oder Träger, Paletten und Behälter aller Art wie Kisten, Harasse, Container, Fässer oder Kanister.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Schäden an Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, die eine *versicherte Person* geliehen, gemietet oder geleast hat.

C18 Enthaltungsabreden

Hat die *versicherte Person* Haftpflichtvereinbarungen getroffen, die enger gefasst sind als die gesetzliche Haftpflicht, verzichtet die AXA darauf, eine solche Vereinbarung einzuwenden, wenn diese von der *versicherten Person* nicht durchgesetzt werden kann oder sie diese nicht durchsetzen will (z. B. aufgrund geschäftspolitischer Aspekte).

Teil D

Schadenfall

D1 Leistungen

D1.1 Entschädigung berechtigter Ansprüche

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den die *versicherte Person* oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer der geschädigten Person als Entschädigung leisten muss. Die AXA kann die Entschädigung direkt an die geschädigte Person ausrichten.

D1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D1.3 Vorläufige Übernahme der Abwehrkosten in Zivilverfahren

Die AXA bevorschusst in Zivilverfahren einstweilen die Abwehrkosten bei Ansprüchen

- im Zusammenhang mit mutmasslicher vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch eine *versicherte Person* (B2.11),
- aus Schäden, die eine *versicherte Person* mutmasslich vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat (B2.12)

bis zum Zeitpunkt, in dem die vorgenannten Pflichtverletzungen

- durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil, in einem gerichtlichen, behördlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren oder einem Vergleich festgestellt werden oder
- von einer *versicherten Person* zugegeben werden.

Mit einer solchen Feststellung oder Anerkennung entfällt der vorläufig gewährte Versicherungsschutz rückwirkend. Die bis dahin aufgewendeten Kosten sind der AXA zurückzuerstatten.

D1.4 Begrenzung der Leistungen

D1.4.1 Leistungsumfang

Die Leistungen der AXA sind für alle Ansprüche gegen eine *versicherte Person* und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer und alle weiteren Versicherungsleistungen durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schaden- und Regresszinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, *Schadenverhütungs-* und weitere Kosten (z. B. Parteientschädigungen) ein.

Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls eine Sublimite (begrenzte Summe innerhalb der Versicherungssumme), die in der Police oder den vorliegenden AVB festgehalten ist.

Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder *Serienschaden* die in der Police festgelegte Versicherungssumme (einschliesslich der Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimiten festgelegt sind) ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die Versicherungssumme oder Sublimite reduziert sich jeweils um den vereinbarten Selbstbehalt.

D1.4.2 Einmalgarantie

Die Versicherungssumme oder Sublimite gilt als Einmalgarantie pro *Versicherungsjahr*: Sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die im selben *Versicherungsjahr* erhoben werden, höchstens einmal ausbezahlt. Vorbehalten bleibt D1.5.

D1.5 Wiedereinkaufsgarantie für zusätzliche Versicherungssummen

Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der AXA gegen eine zu vereinbarenden Prämie eine zusätzliche Versicherungssumme in Höhe der ursprünglichen Versicherungssumme für die restliche Dauer des aktuellen *Versicherungsjahrs* einzukaufen. Sublimiten können nicht einzeln eingekauft werden. Das Einkaufsrecht besteht unter folgenden

Voraussetzungen:

- Die *versicherte Person* hat ein unter diesen Vertrag fallendes Schadenereignis oder Umstände im Sinn von A3.2 gemeldet.
- Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer verlangt spätestens per Ablauf des *Versicherungsjahrs* bei der AXA schriftlich eine zusätzliche Versicherungssumme.

Die eingekaufte zusätzliche Versicherungssumme gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, bei denen eine *versicherte Person* zum Zeitpunkt des Einkaufs der zusätzlichen Versicherungssumme Kenntnis hatte von einer Handlung oder Unterlassung, die ihre Haftpflicht begründet.

Die zusätzliche Versicherungssumme ist nicht mit anderen Versicherungssummen bereits gemeldeter Schadenereignisse kumulierbar. Pro Schadenereignis kann nur eine zusätzliche Versicherungssumme eingekauft werden.

D1.6 Andere Versicherungen

Ist eine andere Versicherung für denselben Schaden oder *Serienschaden* leistungspflichtig, beschränken sich die Leistungen der AXA auf jenen Teil der Entschädigung,

- der über die Versicherungssummen oder über Sublimiten der anderen Versicherung hinausgeht (Summendifferenzdeckung), oder
- der über den Deckungsumfang der anderen Versicherung hinausgeht (Konditionsdifferenzdeckung).

Leistungen aufgrund einer anderen Versicherung werden von der Versicherungssumme und den Sublimiten des vorliegenden Vertrags abgezogen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss A3.8.4.

D1.7 Notfallkosten

Kann in einem Notfall die schriftliche Zustimmung der AXA für die Übernahme der Kosten für die Abwehr eines Anspruchs nachweislich nicht vorgängig auf zumutbare Weise eingeholt werden, erteilt die AXA ihre Zustimmung rückwirkend. Die *versicherte Person* muss jedoch die AXA umgehend informieren und ihr die weitere Schadenbehandlung überlassen.

D1.8 Drohende Ansprüche

Wird der *versicherten Person* oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer ein versicherter Anspruch ernsthaft angedroht, übernimmt die AXA auch die Vorbereitung zur Abwehr, wenn dies sinnvoll und angemessen ist.

D1.9 Interne Kosten für die Schadenerledigung
Die internen Kosten der AXA für die Erledigung des Schadens werden weder von der Versicherungssumme in Abzug gebracht noch bei der Bestimmung des Selbstbehalts angerechnet. Als interne Kosten gelten ausschliesslich die von der AXA aufzuwendenden Kosten für ihre Mitarbeitenden.

D2 Selbstbehalt

D2.1 Pro Ereignis
Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb trägt pro Schadenereignis den in der Police aufgeführten Selbstbehalt. Für einzelne Risiken gilt allenfalls ein in der Police festgelegter spezieller Selbstbehalt. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf Kosten, z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche gegen eine versicherte Person und/oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D2.2 Bei mehreren Deckungen
Werden bei einem Schadenereignis mehrere Deckungen mit gleich hohem Selbstbehalt beansprucht, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb den Selbstbehalt nur einmal tragen. Wurden für diese Deckungen unterschiedlich hohe Selbstbehalte vereinbart, trägt die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb maximal den höchsten der vereinbarten Selbstbehalte.

D2.3 Rückerstattung
Der Selbstbehalt geht vorweg zu Lasten der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers oder des mitversicherten Betriebs. Erbringt die AXA ihre Leistungen der geschädigten Person ohne vorherigen Abzug des Selbstbehalts, muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen zurückerstatten. Gleiches gilt, wenn die AXA Kosten für den Beizug von *Dritten* (z. B. Experten, Anwälten oder Gerichten) direkt begleicht.

D2.4 Bei gesetzlichen Vorgaben
Schreibt das Gesetz für eine versicherte Tätigkeit einen tieferen Selbstbehalt vor als in der Police festgehalten, gilt für Schadenereignisse aus dieser Tätigkeit gegenüber den geschädigten Personen der gesetzlich vorgeschriebene Betrag.

D3 Schadenmeldung und Informationspflichten

D3.1 Schadenmeldung
Tritt ein Ereignis ein, das voraussichtlich die Versicherung betreffen könnte, muss die *versicherte Person* die AXA so schnell wie möglich benachrichtigen. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn wegen eines solchen Ereignisses ein Polizei-, Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren vor einer Berufs- oder Standesorganisation gegen eine *versicherte Person* eingeleitet wird. Wendet sich eine geschädigte Person direkt an die AXA, informiert diese die Versicherungsnehmerin, den Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Betrieb.

D3.2 Informationspflichten
Die *versicherte Person* muss der AXA jederzeit so schnell wie möglich und auf eigene Kosten alle Informationen zur Verfügung stellen, die das Schadenereignis betreffen. Dazu gehören Schriftstücke, Daten, Unterlagen, Beweisgegenstände, amtliche und gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Verfügungen, Mitteilungen, Urteile usw. Zudem muss die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb der AXA unaufgefordert jede weitere Information über den Schadenfall zukommen lassen.

D4 Schadenbehandlung

D4.1 Übernahme der Schadenbehandlung
Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und die Versicherungssumme noch nicht aufgebraucht ist. Die AXA ist berechtigt, die Schadenbehandlung auch zu übernehmen, wenn die Ansprüche den Selbstbehalt nicht übersteigen.
Die AXA führt auf eigene Kosten die Verhandlungen mit der geschädigten Person. Die AXA vertritt damit die *versicherte Person*. Die Art, wie die AXA die Ansprüche der geschädigten Person erledigt, ist für die *versicherte Person* verbindlich.
Die AXA hat das Recht, auf die eigene Schadenbehandlung zu verzichten. In diesem Fall teilt sie der *versicherten Person* schriftlich mit, dass diese im Einvernehmen mit der AXA eine Anwältin oder ein Anwalt bestellen kann. Die übrigen Pflichten und Obliegenheiten im Schadenfall gelten unverändert.

D4.2 Pflichten der versicherten Person
Die *versicherte Person* muss die AXA bei der Schadenbehandlung auf eigene Kosten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Ermittlung des Sachverhalts und des Schadens sowie für die Abwehr von Ansprüchen. Die Unterstützungspflicht besteht auch im Prozessfall sowie wenn die Ansprüche gegenüber der AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

D4.3 Prozessfall
Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

D4.3.1 Klage gegen eine versicherte Person
Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit der versicherten Person die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin der versicherten Person. Die AXA übernimmt die der versicherten Person anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit der Prozessanwältin oder dem -anwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält die versicherte Person eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Die *versicherte Person* behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

D4.3.2 Klage gegen die AXA
Die AXA bestimmt die Prozessanwältin oder den -anwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert die versicherte Person laufend über das Verfahren.

D4.3.3 Klage gegen eine *versicherte Person* und gegen die AXA
Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit der versicherten Person eine Prozessanwältin oder einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung der versicherten Person und der AXA. Im Übrigen sind D4.3.1 und D4.3.2 anwendbar.

D4.4 Schiedsgerichtsverfahren

Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

D5 Vertragstreue

Die *versicherte Person* ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

D6 Rückgriff auf die versicherte Person

Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen die *versicherte Person*, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre. Vorbehalten bleibt C5 AVB, wonach keine Kürzung und damit kein Rückgriff infolge Grobfahrlässigkeit erfolgt.

D7 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E

Definitionen

E1 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch Dritte auf das *IT-System* der Versicherungsnehmerin, des Versicherungsnehmers des mitversicherten Betriebs oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer oder der mitversicherte Betrieb bedient, wodurch anderen *Dritten* ein Schaden entsteht.

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein *Schadprogramm*, einen *Hacker-Angriff* oder einen *Denial-of-Service-Angriff* entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

E2 Denial-of-Service (DoS)

Denial-of-Service (DoS; engl. für Dienstblockade oder Dienstverweigerung) ist die Beeinträchtigung eines Dienstes, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein *IT-System* verursacht worden sein.

E3 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die nicht *versicherte Personen* sind.

E4 Elektronische Daten

Elektronische Daten sind auf Datenträgern gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Elektronische Daten gelten nicht als Sache.

E5 Geldwerte

Als Geldwerte gelten Bargeld, Kredit- und Debitkarten aller Art, Plastikgeld wie Cash-Cards, Tax-Cards usw., Schecks, virtuelle Währungen wie Bitcoin und andere Zahlungsmittel, Gutscheine, Abonnemente aller Art und Tickets.

E6 Hackerangriffe

Hackerangriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hackerinnen und Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hackerangriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch *Schadprogramme*.

E7 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die *elektronische Daten* verarbeiten und speichern: Serversysteme, Speichersysteme, Personal Computer, Notebooks, Tabletcomputer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw.

Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computersteuerungen von technischen Geräten sowie Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E8 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen (einschliesslich der daraus folgenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche).

E9 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen (einschliesslich der der geschädigten Person daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle). Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt. Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

E10 Schadenverhütungskosten

Als Schadenverhütungskosten gelten Kosten, die durch Schadenverhütungsmassnahmen verursacht werden. Als Schadenverhütungsmassnahmen gelten angemessene, sofortige Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens. Nicht als Schadenverhütungskosten gelten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rückruf oder der Rücknahme von Sachen samt den dafür notwendigen Vorbereitungsarbeiten (und Kosten für Massnahmen, die anstelle des Rückrufs oder Rücknahme aufgewendet wurden [Produktrückruf]).

E11 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramm» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E12 Serienschaden

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus sämtlichen Schäden und Schadenverhütungsmassnahmen mit derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis. Dieses wird als Serienschaden bezeichnet. Die Zahl der geschädigten, anspruchserhebenden oder anspruchsberechtigten Personen ist dabei unerheblich. Dieselbe Ursache liegt vor, wenn mehrere Schäden auf dieselbe Handlung oder Unterlassung (wie Sorgfaltpflichtverletzungen oder Fehler) zurückzuführen sind. Dieselbe Angelegenheit liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Zusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

E13 Umweltbeeinträchtigung

Als Umweltbeeinträchtigung gilt die dauerhafte Störung des Zustands von Luft, Gewässern, Grundwasser, Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung, sowie jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird.

E14 USA/Kanada

Zu den USA und Kanada zählen alle Gliedstaaten, Bundesgebiete und Provinzen der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas sowie alle anderen Gebiete, die der Hoheit oder Gerichtsbarkeit dieser Länder unterliegen.

E15 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen *Personenschaden* oder einen bei der geschädigten Person eingetretenen *Sachschaden* zurückzuführen sind.

Zu den Vermögensschäden gehören auch Schäden und Mängel an Software oder an *elektronischen Daten* sowie deren Folgeschäden. Dies gilt, wenn es sich bei den Folgeschäden nicht um *Personenschäden* gemäss E8 handelt.

E16 Versicherte Personen

E16.1 Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer

Als versicherte Person gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer» aufgeführt ist.

Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand der Versicherungsnehmerin oder dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

E16.2 Vertretung der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers

Als versicherte Personen gelten die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

E16.3 Arbeitnehmende und Hilfspersonen

Als versicherte Person gelten die Arbeitnehmenden und übrigen Hilfspersonen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (ausgenommen Subunternehmerinnen oder Subunternehmer usw. gemäss B1.2) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

E16.4 Dritte als Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer

Als versicherte Personen gelten Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer, wenn die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer nur Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes, nicht aber des Grundstücks ist (Baurecht).

E16.5 Mitversicherte Personen und Betriebe

Als versicherte Personen gelten weitere in der Police aufgeführte «mitversicherte Betriebe» inklusive des Personenkreises gemäss E16.2 bis E16.4.

E16.6 Geliehene oder eingemietete Personen

Als versicherte Personen gelten von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb geliehene oder eingemietete Personen (Arbeits- oder Dienstmiete) im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den versicherten Betrieb.

Nicht als versicherte Personen gelten Personen, die von der Versicherungsnehmerin, dem Versicherungsnehmer oder dem mitversicherten Betrieb einer Drittperson ausgeliehen oder vermietet werden (Arbeits- oder Dienstmiete), im Rahmen ihrer Tätigkeiten für diesen *Dritten*.

E16.7 Auftragsfortführung anstelle einer versicherten Person

Als versicherte Personen gelten die gestützt auf Art. 405 Abs. 2 Obligationenrecht (OR), bei Tod oder Handlungsunfähigkeit der Beauftragten oder des Beauftragten anstelle der versicherten Person tätigen Personen und deren Angestellte.

Nicht versichert sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die gleichartige Geschäfte wie die ursprünglich Beauftragte oder der ursprünglich Beauftragte selbstständig und gewerbsmässig betreiben.

E16.8 Ehegattinnen oder Ehegatten, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter

Als versicherte Personen gelten Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Erbinnen oder Erben und gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von versicherten Personen, soweit sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

E16.9 Neu hinzukommende Betriebe und Personen

Als versicherte Personen gelten die während des *Versicherungsjahrs* neu hinzukommenden Betriebe und Personen im Sinn der Vorsorgeversicherung gemäss A10.1.1 und A10.1.2.

E17 Versicherungsjahr

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitabschnitt, nach dem die Jahresprämie berechnet wird. Es beginnt jeweils mit dem Fälligkeitstag der Jahresprämie und endet mit dem Tag vor der Fälligkeit der nächsten Jahresprämie.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung-unternehmen](https://www.axa.ch/schadenmeldung-unternehmen)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://www.myaxa.ch) (Kundenportal)